



50. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IM BEREICH „KIRCHAUE / NYGEN“ IN HEINSBERG - UETTERATH

Umweltbericht

Datum: 21. Februar 2024

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Guido Beuster

Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 11
41812 Erkelenz
guido-beuster@t-online.de

Tel. 02431 / 943 44 78
Fax. 02431 / 943 49 53
www.guido-beuster.de

Auftraggeber:

Planungsgruppe MWM
Neuenhofstraße 110

52078 Aachen

Bearbeitung:

Guido Beuster

Landschaftsarchitekt

Erkelenz, den 21. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. EINLEITUNG	1
a. Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, Bedarf an Grund und Boden	1
b. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele	4
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	7
a. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands; voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	7
b. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	18
aa) Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten	
bb) Nutzung natürlicher Ressourcen	
cc) Art und Menge an Emissionen	
dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	
ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	
ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	
gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	
hh) Eingesetzte Stoffe und Techniken	
c. Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplante Überwachungsmaßnahmen	26
d. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	29
e. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	31
3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG	32
a. Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben	32
b. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans	32
c. Zusammenfassung	33
d. Verwendete Quellen	37

1. EINLEITUNG

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Kirchaeue / Nygen“ in Heinsberg - Uetterath wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin werden die vorrausichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethode, sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Die Ergebnisse der für die Bearbeitung der 50. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Kirchaeue / Nygen“ erforderlichen Gutachten wurden hierbei berücksichtigt. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt in dem vorliegenden Umweltbericht.

a. Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele des Bauleitplans, Bedarf an Grund und Boden

Es ist beabsichtigt in Heinsberg-Uetterath, einen Bereich südlich der Straße „Nygen“ und östlich der Straße „Kirchaeue“ einer Wohnbebauung zuzuführen. Da im Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg kaum Flächenreserven im Ortsteil Uetterath vorhanden sind, kann die Nachfrage der ortsansässigen Bevölkerung nach Bauland nicht befriedigt werden. Nach dem Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Köln sind in Uetterath sieben Baulücken erfasst, wobei diese nicht kurzfristig für eine Bebauung zur Verfügung stehen. Insbesondere für den Erhalt der starken Vereinsstrukturen (u. a. St. Antonius-Schützen, Musikverein, Freiwillige Feuerwehr) ist es notwendig, jüngere Generationen und Familien im Ort zu binden. Ziel und Zweck der Planung ist eine städtebauliche Arrondierung des Ortsteils im Bereich Kirchaeue / Nygen auf einer bisher unbebauten Fläche südlich des Spielplatzes Nygen herbei zu führen. An dieser Stelle soll qualifizierter, aufgelockerter Wohnungsbau in überwiegender Einfamilienhausbauweise entwickelt werden. Die Stadt Heinsberg verfolgt mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplans folgende Zielvorstellungen:

- Die Vorbereitung zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung neuen Wohnraumes zur Deckung des allgemeinen Wohnbedarfs unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Wohnbedürfnisse und
- eine geordnete städtebauliche Entwicklung durch die Schaffung eines attraktiven Wohnstandortes als Ortsrandabrundung im Bereich der Kirchae / Nygen, welcher sich unmittelbar an die vorhandene Bebauung anschließt.

Der Änderungsbereich mit einer Größe von rund 0,8 ha liegt im Heinsberger Ortsteil Uetterath nördlich des Ortszentrums in einem Bereich östlich der Straße Kirchae und südlich der Straße Nygen. Er besteht aus Grünland- und Gartenparzellen sowie einem Bolzplatz.

Der Änderungsbereich wird begrenzt im Norden durch die rückwärtigen Grenzen von Einfamilienhausbebauung und dem vorhandenen Spielplatz an der Straße Nygen, im Westen durch die rückwärtigen Grenzen von Wohnbebauung an der Straße Kirchae, im Süden sowie im Osten durch Grünlandflächen.

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.



Abb. 1 Änderungsbereich im Bereich „Kirchhau / Nygen“, Quelle: Entwurf Begründung zur FNP-Änderung, Planungsgruppe MWM

Der Flächennutzungsplan stellte für den Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dar. Aufgrund der standortbezogenen Nachfrage nach Wohnraum sowie des Bedarfsnachweises wurde die Fläche südlich der Straße Nygen sowie westlich der Straße Kirchhau für eine künftige Entwicklung von Wohnungsbau vorgesehen. Auch ist diese Fläche als Potenzialfläche im Vorentwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit der Ordnungsnummer Uet-01-S enthalten.

Daher wird zur Vorbereitung der verbindlichen, planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung eines attraktiven und aufgelockerten Wohnstandorts als Ortsrandabrundung im Bereich Kirchhau /Nygen, der sich unmittelbar an die vorhandene Bebauung anschließt, diese Fläche als Wohnbaufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO im Flächennutzungsplan dargestellt.

b. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

Regionalplan

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Aachen, Stand: Mai 2003 ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

In der in Aufstellung befindlichen Regionalplanneuaufstellung ist der Änderungsbereich ebenfalls als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt allerdings ergänzt um die Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierende Erholung.

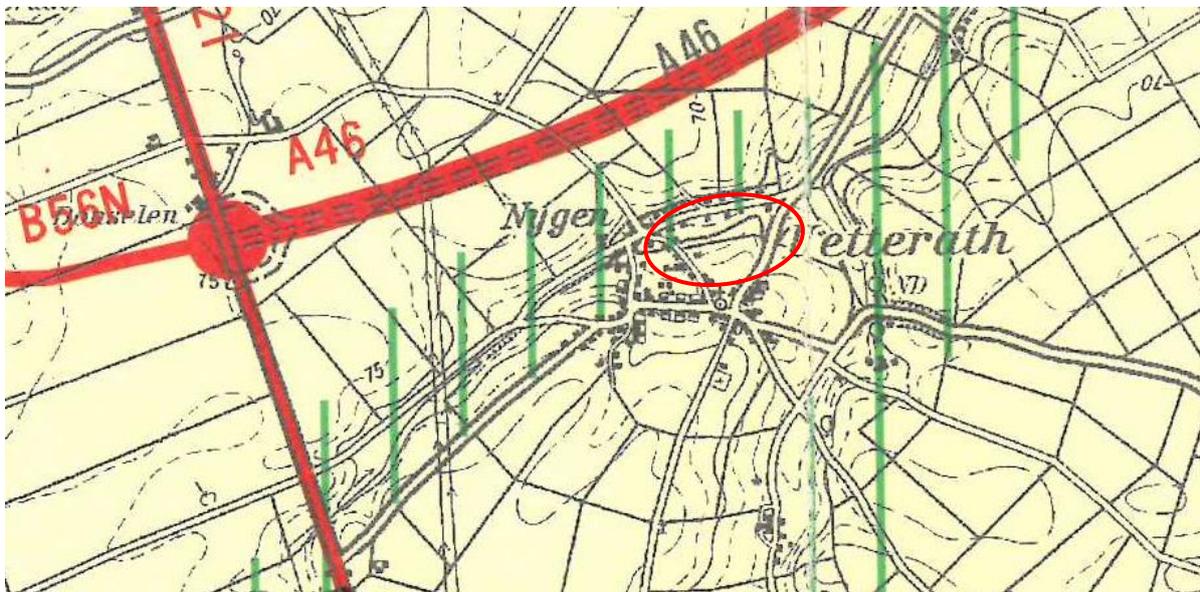


Abb. 2 Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Stand 2003, Blatt L 4900/4902

Flächennutzungsplan

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Die südliche und östliche Umgebung ist ebenfalls als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nördlich grenzt der Änderungsbereich unmittelbar an Wohnbauflächen (Nygen), westlich direkt an Mischbauflächen.

Der im Parallelverfahren aufzustellende Bebauungsplan Nr. 87 ist daher nicht konform mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Daher ist dieser im Rahmen der weiteren Planaufstellung des Bebauungsplans Nr. 87 an die beabsichtigte Nutzung in Form der 50. Änderung des Flächennutzungsplans anzupassen (siehe Kap. 1a, Abb. 1).

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/ 7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2.2-4 „Grünlandniederung Kötteler Schar“ und im Bereich der Maßnahmenfläche M 34, bei der es sich um Landschaftspflegerische Maßnahmen durch die Flurbereinigung Uetterath handelt.

Für den Änderungsbereich ist das Entwicklungsziel 1: Erhaltung einem mit naturnahem Lebensraum oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft dargestellt.

Eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutz wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg in Aussicht gestellt.

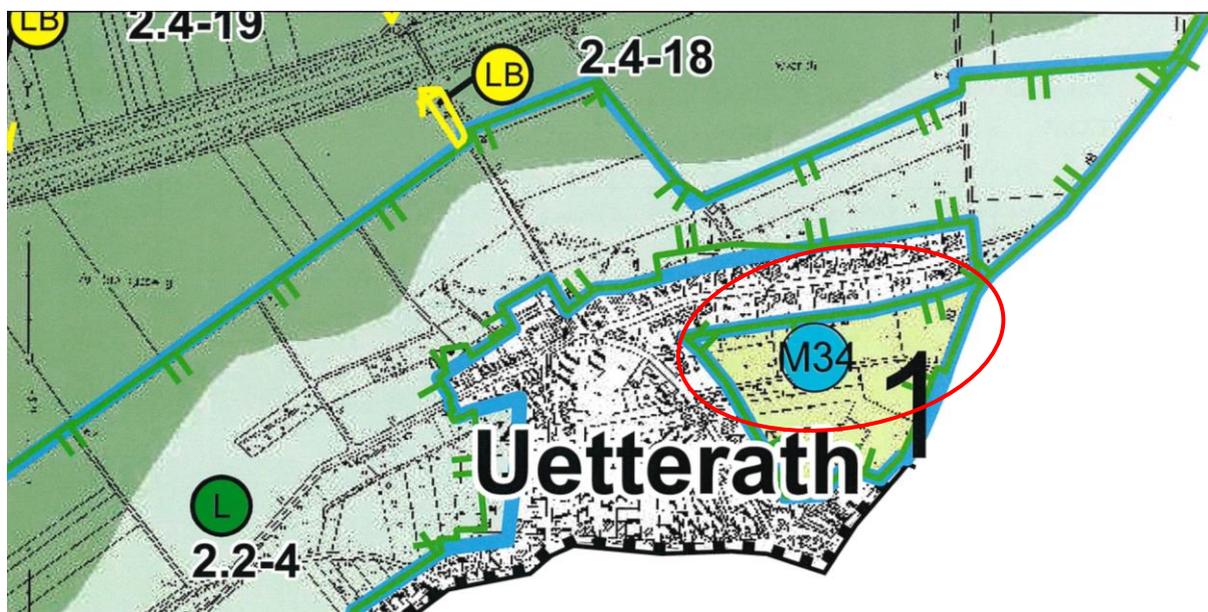


Abb. 3 Auszug aus dem Landschaftsplan III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ des Kreises Heinsberg, Rechtskraft: 19.04.2008

Bundesnaturschutzgesetz

Innerhalb des Plangebietes sind weder schützenswerte Biotope gemäß § 30 BNatSchG vorhanden noch werden Flächen im Biotopkataster NRW (Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen) geführt.

Innerhalb des Plangebietes und in unmittelbarer Nähe (300 m Radius) liegen keine FFH- und Vogelschutzgebiete. Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurden 6 planungsrelevante Brutvogelarten festgestellt (siehe Kap. 2a).

Eingriffsregelung

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zu leisten waren.

Bodenschutz (Bundesbodenschutzgesetz)

Die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB fordert u. a. einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, sowie eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Leitziel des Bodenschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten, naturraumspezifischen, biotischen und abiotischen Vielfalt zu erhalten.

Niederschlagswasserbeseitigung (Landeswassergesetz)

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW wird für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden gefordert, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert, verrieselt oder einem ortsnahen Oberflächengewässer zugeführt wird.

Lärmschutz (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Zu den Aufgaben der Bauleitplanung gehört die am Grundgedanken des vorbeugenden Immissionsschutzes (§ 1 BauGB) orientierte Ordnung der baulichen Nutzungen. Diese soll so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Die DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘ enthält als Zielvorstellung schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

a. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands; voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Landschafts- / Ortsbild

Der Änderungsbereich liegt am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Uetterath.

Es handelt sich um relativ strukturreiches Offenland mit vereinzelt raumwirksamen Einzelbäumen und Gehölzstrukturen. Nördlich, südlich und westlich ist der Änderungsbereich von Siedlungsstrukturen umgeben.



Abb. 4 Kartenausdruck aus www.tim-online.nrw.de / Geobasisdaten des Landes NRW

Tiere

Gemäß den §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung.

Um dem Gesetz Rechnung zu tragen wurde durch den Dipl.-Biologen Horst Klein vom Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl. -Ing. Guido Beuster für den Vorhabenbereich eine Artenschutzprüfung durchgeführt.

Als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die Messtischblatt-bezogene Aufstellung der planungsrelevanten Arten im Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019) sowie die Angaben aus Datenabfragen herangezogen. Der Betrachtungsraum liegt im Quadranten 4 des Messtischblattes 4902 „Heinsberg“. Die Aufstellung planungsrelevanter Arten für den Quadranten (Auswahl für die im Betrachtungsraum vorkommenden Lebensraumtypen) enthält 5 Säugetierarten (Feldhamster, 4 Fledermausarten) und 26 Vogelarten. Die MTB-bezogenen Aufstellungen der planungsrelevanten Arten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, d.h. dass im Betrachtungsgebiet weitere relevante Arten auftreten könnten, die nicht in der

Auflistung enthalten sind. Zu rechnen ist im vorliegenden Fall mit einem Auftreten von weiteren Fledermausarten. Alle Arten dieser Gruppe sind planungsrelevant.

Die Stufe I der Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass von möglichen artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten von Feldhamster, Fledermäusen und den planungsrelevanter Vogelarten Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Kuckuck, Rebhuhn, Wachtel, Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Saatkrähe, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule auszugehen ist.

Mögliche Betroffenheiten der Fledermäuse waren durch eine Habitakartierung und die der planungsrelevanten Vogelarten durch eine Brutvogelkartierung zu klären und zu bewerten.

Entsprechend dem Ergebnis der Stufe I der ASP wurde im Jahr 2022 eine Brutvogelkartierung, die die Datengrundlage für die Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte durch die geplante Entwicklung des Baugebietes „Kirchhau / Nygen“ liefern soll und eine Habitakartierung Fledermäuse durchgeführt.

Von den festgestellten Brutvogelarten sind 6 „planungsrelevant“ nach Definition von KIEL (2005), und zwar Bluthänfling, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Star und Turmfalke. Der Steinkauz wurde mit einem Revierzentrum in der Umgebung des Untersuchungsgebietes und im Untersuchungsgebiet als Gastvogel festgestellt. 4 weitere planungsrelevante Arten (Graureiher, Saatkrähe, Sperber, Turteltaube) wurden im Untersuchungsraum als Gastvögel (Nahrungsgäste, Durchzügler oder überfliegend) registriert.

Die planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Mäusebussard, Mehlschnalbe, Rauchschnalbe, Star, Steinkauz und Turmfalke wurden mit Bruten bzw. Brutverdacht in der Umgebung des Plangebietes nachgewiesen. Die Fortpflanzungs- / Ruhestätten dieser Arten befanden sich außerhalb des Plangebietes. Ein Brutplatz des Stars lag in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet.

Die als Gastvögel nachgewiesenen planungsrelevanten Arten Saatkrähe, Sperber und Turteltaube wurden außerhalb des Plangebietes nachgewiesen, der Graureiher auch im Plangebiet.

Im Plangebiet und dessen Randbereichen wurden Brutreviere folgender nicht-planungsrelevanter Vogelarten festgestellt: Amsel, Blaumeise, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Grünfink, Zaunkönig.

Zur Erfassung der für Fledermäuse geeigneten Habitatstrukturen wurden im April 2022 durch das Büro für Faunistik & Freilandforschung zwei vor Ort Erfassungen

durchgeführt. Hierbei wurden Bäume und die im Plangebiet vorhandenen Gebäude (Schuppen/Unterstand) auf mögliche Quartiereignung untersucht. Insgesamt wurden 7 Bäume erfasst. Baumbestände auf dem Spielplatz im nordwestlichen Plangebiet sowie auf einer Gartenparzelle im zentralen Plangebiet wurden nicht auf Quartiermöglichkeiten kontrolliert. Diese Bereiche sind im B-Plan als öffentliche oder private Grünflächen ausgewiesen, so dass nicht von einer vorhabenbedingten Inanspruchnahme auszugehen ist. Für keinen der Bäume konnte eine aktive Habitatnutzung durch Fledermäuse zum Zeitpunkt der Begutachtung belegt werden. Ein Birnbaum wies jedoch eine Spalte am unteren bis mittleren Stammabschnitt auf, welche durch ihre Hohlräume als potentiell Habitat für Fledermäuse geeignet ist. An allen anderen untersuchten Bäumen konnten bei genauer Kontrolle der Strukturen keine Eignung als Quartier für Fledermäuse festgestellt werden.

Pflanzen

Der Änderungsbereich stellt sich überwiegend als intensiv genutztes Wiesen- und Weideland dar, wobei einige Teilflächen augenscheinlich die letzten 1 bis 2 Jahre nicht mehr gepflegt worden sind. Auf den Wiesen und Weiden stocken vereinzelt Bäume mit überwiegend geringem bis mittlerem Baumholz. Hierbei handelt es sich um Obstbäume, Walnuss und Hainbuche. Von Osten nach Westen quert ein grasbewachsener Feldweg die Wiesen und Weiden. Südlich dieses Weges befinden sich zwei kleinere Schuppen.

Im nordwestlichen Teil des Änderungsbereichs befindet sich ein Bolzplatz, der an der nördlichen Seite zum angrenzenden Spielplatz mit einer Schnitthecke aus lebensraumtypischen Arten abgeschirmt ist und von allen Seiten in unregelmäßigen Abständen untereinander mit lebensraumtypischen Bäumen mit überwiegend geringem bis mittlerem Baumholz umgeben ist.



Foto 1: Westlicher Teil des Änderungsbereichs aus östlicher Richtung (Bildnachweis: Guido Beuster 02.01.2024)



Foto 2: Bolzplatz im westlichen Teil des Änderungsbereichs aus östlicher Richtung (Bildnachweis: Guido Beuster 02.01.2024)



Foto 3: Änderungsbereich aus westlicher Richtung (Bildnachweis: Guido Beuster 02.01.2024)

Biologische Vielfalt

Beim Großteil des Änderungsbereichs handelt sich um relativ wenig gestörte Wiesen- und Weiden sowie einen Bolzplatz mit vereinzelt lebensraumtypischem Baumbestand, so dass insgesamt von einer mittleren biologischen Vielfalt auszugehen ist.

Fläche

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 0,8 ha. Davon stellen sich nur sehr kleine Teilbereiche als versiegelte und unbefestigte Fläche dar. Beim überwiegenden Teil handelt es sich um Wiesen, Weiden und Grünwege. Vereinzelt stocken auch Gehölze im Änderungsbereich.

Boden

Gemäß den Angaben im Geoportal NRW befindet sich im nördlichen Teil des Änderungsbereichs Gley - Kolluvisol. Es handelt sich hierbei um einen tonig schluffigen Oberboden mit einer sehr hohen nutzbaren Feldkapazität, einer mittleren Luftkapazität und einer mittleren gesättigten Wasserleitfähigkeit. Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden 3. Auflage handelt es sich um fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit. Die Bodenwertzahl liegt bei 60 bis 85.

Im südlichen Teil des Änderungsbereichs befindet sich Parabraunerde. Hierbei handelt es sich um einen tonig schluffigen Oberboden mit einer sehr hohen nutzbaren Feldkapazität, einer mittleren Luftkapazität und einer mittleren gesättigten Wasserleitfähigkeit. Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden 3. Auflage handelt es sich hier um fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit. Die Bodenwertzahl liegt ebenfalls bei 60 bis 85 (siehe Abb. 5).

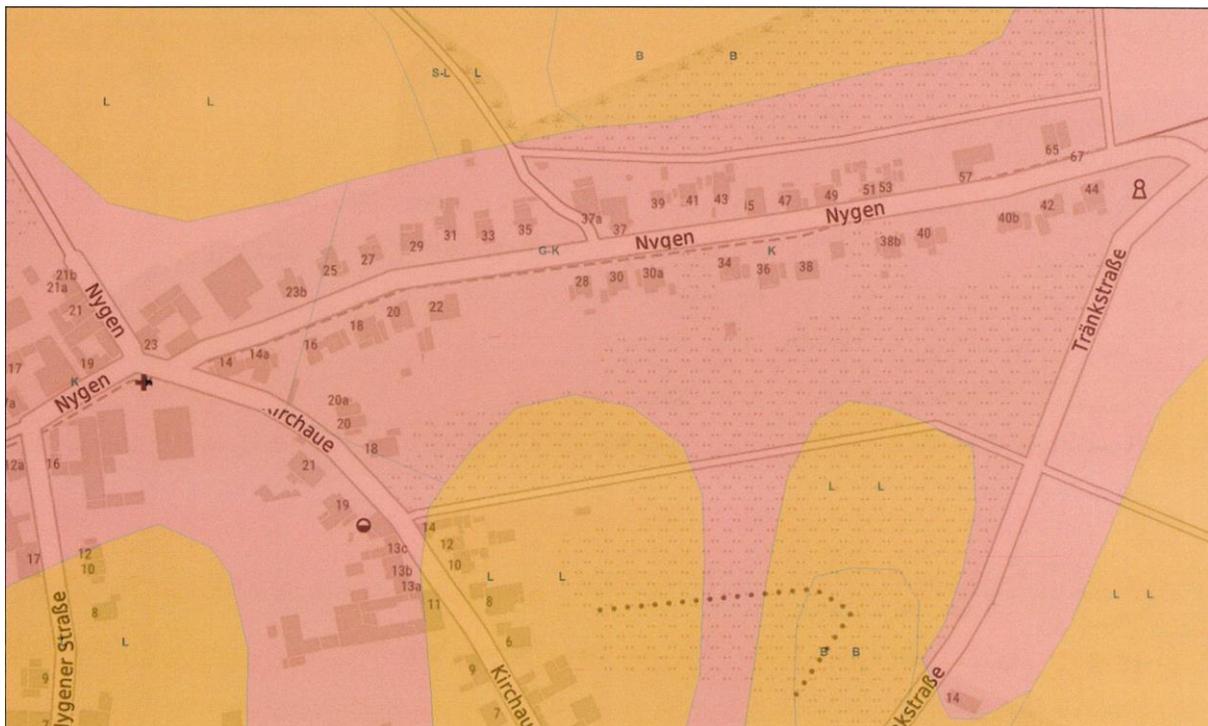


Abb. 5 Auszug aus dem Geoportal NRW / Bodenkarte 1:50.000

Am 28.04.2023 wurde im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 87 ein geohydrologisches Gutachten einschl. einer chemischen Analytik des Bodens

vorgelegt¹. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen. Das Gutachten ist als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

Für eine Versickerung von Niederschlagswasser ist der Änderungsbereich nicht geeignet.

Der gesamte Geltungsbereich weist Böden auf, die humoses Bodenmaterial enthalten. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Der Änderungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“ im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.

Ferner liegt der Änderungsbereich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Uetterath 1“ und „Uetterath 2“, beide im Eigentum der RWE Power AG im Sitz in Köln.

Das Änderungsbereich liegt in der Erdbebenzone 2 Untergrundklasse S.

Alllasten sind nach heutigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Wasser

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Risikogebietes im Sinne des § 78 b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Jedoch führt der Bachlauf „Kötteler Schar“, der in Geilenkirchen-Rischden entspringt, nördlich der Uetterather Dorfstraße im offenen Bachbett und ist im Norden des Ortsteiles Uetterath etwa unterhalb der Straße Nygen verrohrt.

Für den Bereich der Kötteler Schar in und um Uetterath wurde - wie für das gesamte Stadtgebiet Heinsberg - eine hydraulische Gefährdungsanalyse zu den Auswirkungen von Überflutungen infolge von Starkregen erarbeitet.

¹ Geohydrologisches Gutachten, B-Plan Nr. 87, Uetterath – Nygen, 52525 Heinsberg, HYDR.O Geologen und Ingenieure Reisinger BbR, Aachen, Stand: 28.04.2023

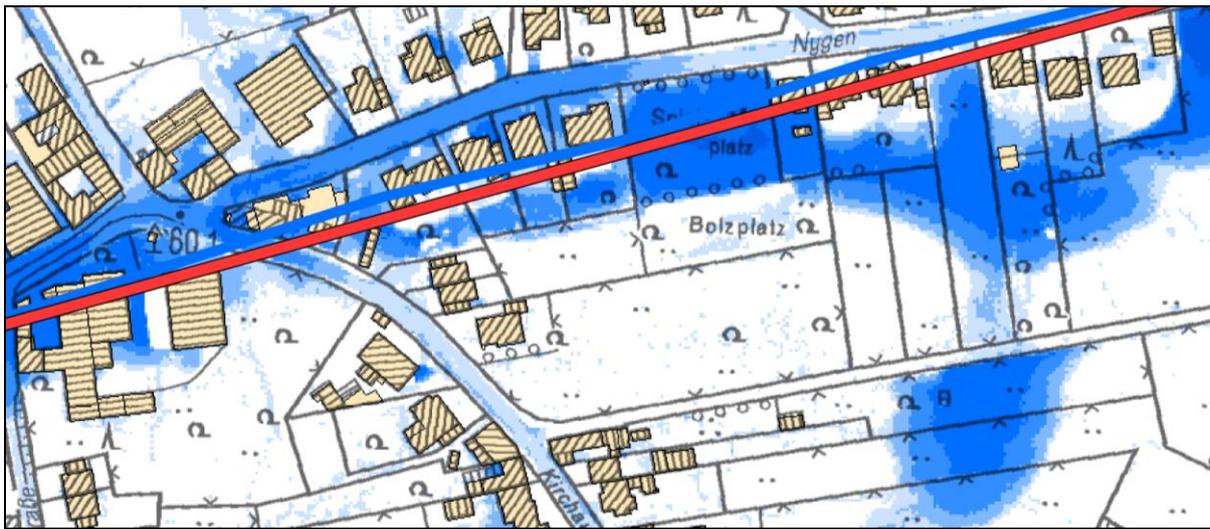


Abb. 6 Hydraulische Gefährdungsanalyse, Hydrotec GmbH, Februar 2021, Quelle: Entwurf Begründung zum B-Plan, Planungsgruppe MWM

Bei einem 100-jährlichen Starkregenereignis (Starkregenereignis N100) werden im Bereich der Straße Nygen - trotz des vorgeschalteten Hochwasserrückhaltebeckens zwischen B221 und Ortslage Uetterath - vor allem die südlich der Straße gelegenen Grundstücke zwischen 50 cm und 1 m tief überflutet.

Diese Starkregenereignisse treten - durch den Klimawandel bedingt - immer häufiger auf. Es handelt sich dabei um Regenereignisse, die in kurzer Zeit außergewöhnlich große Niederschlagsmengen mit sich bringen.

Der unmittelbare Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ist bei extremen Ereignissen teilweise von geringen bis mittleren Überflutungen betroffen. Viele Flächen werden jedoch topografiebedingt nicht von Überflutungen tangiert. Geringe bis mittelstarke Fließgeschwindigkeiten des Wassers bei Starkregen sind besonders in topographischen Neigungen erkennbar.

Gemäß den Angaben im Geoportal handelt es sich im nördlichen Teil des Änderungsbereichs um Böden mit der Grundwasserstufe 4 - sehr tief - 13 bis 20 dm und im südlichen Änderungsbereich um Böden mit der Grundwasserstufe 0 - ohne Grundwasser.

Bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, werden noch über einen längeren Zeitraum Grundwasserabsenkungen wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Änderungsbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist

nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

Luft und Klima

Die Stadt Heinsberg liegt in einer kühl gemäßigten bis ozeanischen Klimazone. Die Winter sind relativ mild und die Sommer verhältnismäßig kühl. Die mittlere Lufttemperatur/Jahr beträgt zwischen 8 und 10°C. Die mittlere Niederschlagshöhe liegt etwa zwischen 650 und 750 mm/Jahr.

Die kleinklimatischen Verhältnisse innerhalb des Plangebiets sind dem Klima der Siedlungsrandbereiche zuzuordnen. Es herrscht ein vergleichsweise günstiges Mikroklima vor, in dem stadtklimatische Effekte noch wenig ausgeprägt sind. Die heutigen Wiesen dienen als potenzielle Kaltluftentstehungsgebiete.

Mensch

Im Sinne einer Daseinsvorsorge ist die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu bewahren und zu entwickeln. Die Betrachtung des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zielt vorrangig auf die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens ab. Diese werden in Zusammenhang mit der Daseinsgrundfunktion gebracht (Wohnen, Arbeiten, Kommunikation, in Gemeinschaft leben, Bildung, Versorgung und Erholung). Zu berücksichtigen sind daher die Wohn-, Wohnumfeld- sowie die Erholungsfunktion. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Der Änderungsbereich besteht aus Weideland und ist bisher noch nicht baulich genutzt. Im Norden befindet sich ein Bolzplatz; hiervon nördlich außerhalb des Änderungsbereichs ein Spielplatz im Bereich der Wohnbauflächen an der Straße Nygen.

Die Umgebung des Änderungsbereichs ist im Westen und Süden durch die dichte, dörfliche Bebauung des Ortskerns Uetterath geprägt. Nördlich an der Straße Nygen befinden sich beidseitig ausschließlich Einfamilienhäuser. Südlich, in etwa 200 m Entfernung liegt das Ortszentrum mit der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, dem Pfarrhaus und dem Pfarrheim Bischof-Hämmerle-Haus.

Der Änderungsbereich ist durch zwei Buslinien gut an das ÖPNV-Netz angebunden. Die Linie 410 pendelt zwischen Heinsberg und Geilenkirchen. Die Bushaltestelle Uetterath Nygen ist nur 50 m vom Plangebiet entfernt. Eine zweite Buslinie Nr. 493 hält an der Kirche und pendelt zwischen Randerath und Hilfarth.

Über die Uetterather Dorfstraße und der B221 ist das Plangebiet in ca. 2,5 km an die A46/ B56n angeschlossen.

Kultur- und sonstigen Sachgüter

Baudenkmäler sind im Plangebiet nach heutigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Bezüglich der Bodendenkmäler wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom LVR – Amt für Bodendenkmalpflege Bedenken geäußert. Es musste davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung der Planung aufgrund des vermuteten Bodendenkmals Heinsberg VBD 0080, römische Trümmerstelle (Standort eines römischen Landgutes), im Osten des Gebiets, eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre. Es wurde daraufhin in der Zeit vom 27.03.-28.03.2023 eine archäologische Prospektion durchgeführt. Es wurden unter der Leitung des zuständigen Archäologen drei Ost-West ausgerichtete Sondagen von je 6 m Breite und 50 m Länge aufgezogen sowie jeweils ein Geoprofil angelegt und dokumentiert.

Im Ergebnis konnten in den drei Sondagen, die angelegt wurden, keine anthropogenen Befunde und Funde festgestellt werden. Die archäologische Prospektion ist als Anlage dem parallel aufgestellten Bebauungsplan beigelegt.

Sachgüter sind zurzeit keine bekannt.

Erneuerbare Energien

Im Plangebiet sind derzeit keine Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien vorhanden.

b. Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

aa) Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten

Die Planung schafft die Voraussetzung zur Bereitstellung von Wohnbaufläche.

Dafür gehen große Teile der landwirtschaftlichen Nutzung verloren

Aufgrund von Überschneidungen werden wesentliche Aspekte der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter im nachfolgenden Kapitel bb) „Nutzung natürlicher Ressourcen“ dargestellt.

bb) Nutzung natürlicher Ressourcen

Landschafts- / Ortsbild

Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Verlust von relativ strukturreichen Offenland vorbereitet, dass nördlich, südlich und westlich von Siedlungsstrukturen umgeben ist und dadurch aus der weiteren Umgebung kaum einsehbar ist.

Festsetzungen zum Maß der zukünftigen baulichen Nutzung bezüglich Gebäudehöhen und Geschossigkeit sowie zu Anpflanzungen zwecks Ortsrandeingrünung im Bebauungsplan werden sich positiv auf das Landschafts- / Ortsbild auswirken.

Unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und der geringen Größe des Änderungsbereichs ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Tiere

Im Fall des Feldhamsters können verbotstatbeständige Betroffenheiten von vorneherein vermieden werden, indem die Ackerflächen östlich der Tränkstraße (außerhalb des Plangebietes) von baubedingten Eingriffen freigehalten werden.

Im Fall der Fledermäuse können Tötungs- (und Verletzungs-)risiken (durch Erfassung und Besatzkontrolle von Quartiermöglichkeiten sowie weitere Maßnahmen) und mögliche Störungen durch Lichtemissionen (Außenbeleuchtungen) reduziert werden. Der mögliche Verlust von Quartieren wird vorsorglich durch Anbringen von Fledermauskästen vor Durchführung des Eingriffs kompensiert.

Ein Brutplatz des Stars in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet könnte von vorhabenbedingten Störwirkungen betroffen sein. Infolge der Störwirkung auf ein Einzelvorkommen ist keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation der relativ häufigen Art zu erwarten. Für das betroffene Vorkommen sind sehr wahrscheinlich Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang vorhanden, so dass die ökologische Funktion gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bleibt und der Schädigungstatbestand nicht eintritt.

Für weitere Brutplätze bzw. Revierzentren des Stars sowie Brutstandorte/Revierzentren der anderen genannten Arten sind keine derartigen Auswirkungen zu erwarten, aufgrund der größeren Entfernungen zum Plangebiet und/oder relativ geringer Störempfindlichkeiten.

Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Teilflächen von Offenlandbereichen als potenziellen Nahrungshabitaten von Mäusebussard und Turmfalke bzw. von Viehweiden als generell bevorzugten Nahrungshabitaten von Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Steinkauz. Für diese Arten sind infolge der Flächeninanspruchnahme keine verbotstatbeständigen Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu prognostizieren, da potenzielle Nahrungshabitate für die Brutvorkommen weiterhin großflächig verfügbar bleiben.

Durch vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen und Störungen sind keine Beeinträchtigungen von Brutplätzen oder von für Brutvorkommen wichtigen Nahrungshabitaten der Gastvogelarten Saatkrähe, Sperber und Turteltaube zu erwarten.

Für die nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten sind insgesamt keine Betroffenheiten ersichtlich, die zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen.

Eingriffe in Gehölzbestände und der Rückbau eines Schuppens können zu direkten Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und bebrüteten Nestern der im Plangebiet und dessen Randbereichen festgestellten Brutreviere nicht-planungsrelevanter Vogelarten Amsel, Blaumeise, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Grünfink, Zaunkönig führen.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Tötungstatbestände zu vermeiden, sind Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (einschl. Entwicklungsstadien) bzw. Vogelbruten vorzusehen, z.B. die Einhaltung von Ausschlusszeiten für Fäll-, Rodungsarbeiten und den Rückbau des Schuppens (Durchführung außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum 1.10 bis 28.2.).

Weiterhin sind zur Vermeidung eines anlagebedingten Tötungsrisikos an Glasflächen von Neubauten für die genannten Arten (und weitere im Umfeld vorkommende nicht-planungsrelevante Arten) Empfehlungen zur Prävention von Vogelschlag zu beachten. Geeignete Maßnahmen sind die Vermeidung großflächiger Glasfronten, stark spiegelnder Glasflächen und Glaskonstruktionen mit Durchsicht (z.B. Über-Eck-Verglasung), die Verwendung von Scheiben mit geringem Reflexionsgrad sowie das Anbringen von Markierungen (Punkte-, Linienraster), Lamellen oder Vorhängen zur Sichtbarmachung transparenter Glasfronten.

Pflanzen

Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans wird die weitgehende Überprägung des Änderungsbereichs ermöglicht. Dabei werden überwiegend mittelwertige Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Vereinzelt kommt es aber auch zum Verlust lebensraumtypischer Bäume.

Die ökologische Wertminderung in den Naturhaushalt wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens im Zuge der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gemäß der *Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Stand: März 2008* ermittelt.

Der Eingriff soll soweit möglich innerhalb des Änderungsbereichs durch diverse Anpflanzungen ausgeglichen werden.

Das verbleibende Ökologische Defizit wird durch eine Ersatzmaßnahme kompensiert.

Vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme überwiegend mittelwertiger Biotopstrukturen, unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer vollständigen Kompensation des Eingriffs durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der zukünftigen Wohnbebauung und des Verlustes an Grünland wird die Biologische Vielfalt im Änderungsbereich etwas abnehmen. Unter Berücksichtigung diverser Maßnahmen für Landschaft, Tiere und Pflanzen und unter Berücksichtigung der geringen Größe des Änderungsbereichs ist jedoch von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Fläche

Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans wird die weitgehende Inanspruchnahme des Änderungsbereichs ermöglicht.

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplanverfahren werden einer vollständigen Inanspruchnahme der Fläche entgegenwirken.

Auch bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Bebauungsplan ist von einer mittleren bis hohen Erheblichkeit auszugehen.

Boden

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht die Neuversiegelung von Bodenfläche.

Auf diesen Flächen geht die ökologische Funktionsfähigkeit der Böden nahezu vollständig verloren. Aber auch die nicht überbaubaren Flächen können im Zuge der Baumaßnahmen durch Umgestaltung oder Verdichtung in Folge von Befahrung und Lagerung betroffen sein.

Es sind fruchtbare Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit betroffen.

Zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sind in den weiteren Planungsschritten Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufzulegen.

Vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme fruchtbarer Böden mit hoher, teilweise sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit und ihrer teilweise unwiderruflichen Zerstörung ist trotz Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und bodenfunktionsbezogenen Kompensationsmaßnahmen in den weiteren Planungsschritten von einer mittleren und für den teilweise unwiderruflich zerstörten Teilbereich von einer hohen Erheblichkeit auszugehen.

Wasser

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht die Neuversiegelung von Bodenfläche. Dies hat zur Folge, dass das anfallende Niederschlagswasser dieser Fläche abgeleitet werden muss.

Das anfallende Niederschlagswasser kann östlich des Änderungsbereichs versickert werden. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird hierzu eine Entwässerungskonzept erstellt und eine entsprechende Fläche für die Versickerung des Niederschlagswasser festgesetzt.

Hinsichtlich der Möglichkeit von Starkregenereignissen sind in den weiteren Planungsschritten entsprechende Vorkehrungen zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund der Versickerung des Niederschlagswassers in unmittelbarer Nähe des Änderungsbereichs und bei Berücksichtigung geeigneter Vorkehrungen zum Schutz bei möglichen Starkregenereignissen ist von einer eher geringen Erheblichkeit auszugehen.

Wechselwirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Der Begriff Wechselwirkungen umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse.

Die o.g. Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft / Klima sowie Kultur- und Sachgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsketten und -netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können.

Der Bebauungsplan ermöglicht die teilweise Versiegelung des Plangebietes. Dies führt in Teilbereichen zu einem Verlust der Bodenfunktion, zum Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche, zu einem erhöhten Niederschlagswasserabfluss und zu geringfügig zunehmenden sommerlichen Aufheizungen.

Um das anfallende Niederschlagswasser von Dach- und Verkehrsflächen vor Ort zu versickern, wird südöstlich des Baugebiets ein Versickerungsbecken errichtet. Dadurch kommt es zu zusätzlichen Eingriffen in den Boden.

Um die nördlich des Erschließungsgebietes anfallenden Wassermassen bei Starkregenereignissen zu fassen, wird eine multifunktionale Retentionsfläche geschaffen, wodurch es ebenfalls zu zusätzlichen Eingriffen in den Boden kommt.

Die Ausgleichspflanzungen wirken den geringfügig zunehmenden sommerlichen Aufheizungen entgegen und schützen die nicht überbauten Böden.

Eingriffe in Gehölzbestände und der Rückbau eines Schuppens können zugleich zu direkten Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und bebrüteten Nestern der im Plangebiet und dessen Randbereichen festgestellten Brutreviere nicht-planungsrelevanter Vogelarten führen.

Aufgrund der Inanspruchnahme überwiegend mittelwertiger Biotopstrukturen werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern insgesamt mit einer mittleren Erheblichkeit bewertet.

cc) Art und Menge an Emissionen

Beeinträchtigungen durch Verkehrs- oder Gewerbelärm sind im Baugebiet nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage am Ortsrand einer dörflichen Ortschaft kann es in

selteneren Fällen zu landwirtschaftlichen Geruchsbelästigungen (z. B. Naturdünger, Gülle) kommen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist von einer Geruchsbelästigung durch einen benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb nicht auszugehen.

dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Während der Bauphasen ist mit diversen Bauabfällen zu rechnen. Für die Entsorgung der Abfälle sind die jeweiligen Baufirmen und Eigentümer zuständig.

Nach Fertigstellung der Wohnhäuser werden die üblichen Haushaltsabfälle anfallen, die über die jeweiligen Entsorgungsbetriebe abgeholt werden.

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Mensch

Während der Bauphase kann es zu Belastungen durch Baulärm, Staubentwicklung und verschmutzte Straße kommen.

Negative Auswirkungen auf das städtebauliche Umfeld und die bestehenden Nutzungen im Umfeld sind nicht zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Verkehrs im Plangebiet und auch im Anschluss an die Straße Kirchhau sind aufgrund des geringen künftig zusätzlichen Aufkommens nicht zu erwarten.

Erholungsnutzungen sind nur in geringer Weise betroffen.

Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Kulturelles Erbe

Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach jetzigem Kenntnisstand nicht vorhanden und daher auch nicht betroffen.

Auch Baudenkmäler und Sachgüter sind zurzeit keine bekannt und daher auch nicht betroffen.

Insgesamt ist daher von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Die Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter werden im Kap. bb) beschrieben. Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete sind nicht zu erwarten.

gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Inanspruchnahme von Flächen mit der Funktion des Klimas der Siedlungsrandbereiche ermöglicht.

Bei Bebauung der Flächen kommt es zu einer negativen, klimatischen Wirkung, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz besitzen.

Anpflanzungen innerhalb des Änderungsbereichs und Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplanverfahren werden einer negativen klimatischen Wirkung entgegenwirken.

Die geplante Südausrichtung der Bebauung ermöglicht die Nutzung von Solar- und Photovoltaikanlagen.

Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

hh) Eingesetzte Stoffe und Techniken

Der Einsatz spezieller Stoffe und Techniken ist nicht vorgesehen.

c. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplante Überwachungsmaßnahmen

Auf der Grundlage der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sind die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Baumaßnahmen zu beurteilen und Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu entwickeln, genauso wie Aussagen zum Ausgleich des Eingriffs. Durch die Aufwertung von Teilflächen können Wertverluste, die durch die Bebauung entstehen, soweit wie möglich innerhalb bzw. außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

Schutzgut Landschafts- / Ortsbild

- Anlage einer Ortsrandeingrünung entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Grenze des Änderungsbereichs.
- Vorgaben zur Zahl der Vollgeschosse und zur Höhe der baulichen Anlagen in den weiteren Planungen.

Schutzgut Tiere

Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen:

- Minderung bau- und anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen
- Vermeidung einer baubedingten Inanspruchnahme der Ackerflächen östlich der Tränkstraße
- Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (einschl. Entwicklungsstadien) bzw. Vogelbruten
- Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Fledermausindividuen
- Vermeidung von Tötungs- und Verletzungsrisiken für Fledermäuse durch Fallenwirkung
- Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen
- Minderung von Lichtemissionen

CEF-Maßnahmen:

- Anbringen von Fledermauskästen als vorsorgliche Maßnahme im Rahmen des Risikomanagement.

Schutzgut Pflanzen

Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen:

- Weitestgehender vorhandener Bäume

Kompensationsmaßnahmen:

Gemäß § 1a (3) BauGB ist „die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)“ zu berücksichtigen.

Nach § 15 (1) und (2) Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG ist der „Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“

Nachfolgend werden die im Plangebiet realisierbaren Ausgleichsmaßnahmen beschrieben:

Ausgleichsmaßnahmen:

- Pflanzung von Laubbäumen und Einsaat mit Regiosaatgut im nördlichen Teil des Änderungsbereichs.
- Vorgaben zur Vorgartengestaltung
- Anlage von Schnitthecken entlang der östlichen und südlichen Grenze des Änderungsbereichs.
- Pflanzung von Straßenbäumen

Ersatzmaßnahmen:

- Als Ersatzmaßnahme wird das Flurstück 233, Flur 4, Gemarkung Aphoven mit einer Größe von insgesamt 17.869 m², das sich gegenwärtig mit Ausnahme einer etwa 250 m² Gehölzfläche vollständig als landwirtschaftliche Grünlandfläche darstellt, durch die Anlage einer Wildobstwiese aufgewertet.

Schutzgut Biologische Vielfalt

- Die Festsetzungen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen wirken sich zugleich positiv auf das Schutzgut biologische Vielfalt aus.

Schutzgut Fläche

- Zur Minimierung der Flächenversiegelung sollten im Bebauungsplan Grundflächenzahlen zur Begrenzung der möglichen zu versiegelnden Flächen festgesetzt werden.

Schutzgut Boden

- Schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden durch Auflagen in den weiteren Planungsschritten.

Schutzgut Wasser

- Versickerung des zukünftig anfallenden Niederschlagswasser im Umfeld des Änderungsbereichs.
- Berücksichtigung entsprechender Vorkehrungen hinsichtlich Starkregenereignisse.

Schutzgut Klima

- Zur Minimierung der Bodenversiegelung sollten im Bebauungsplan Grundflächenzahlen zur Begrenzung der möglichen zu versiegelnden Flächen festgesetzt werden.
- Erhaltung und Neupflanzung einer Vielzahl an Bäumen und Sträuchern, die einer thermischen Belastung entgegenwirken.

Schutzgut Mensch

- Ausreichender Schallschutz als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Aus diesem Grunde sind die Beachtung allgemeiner schalltechnischer Grundregeln bei der Planung und deren rechtzeitige Berücksichtigung in den Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen sowie bei bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geboten.

Schutzgut Kultur- und sonstigen Sachgüter

- Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

d. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Bewohner- und Altersstruktur in Uetterath wurde in Bezug auf den örtlichen Wohnbauflächenbedarf analysiert. Die meisten Einwohner von Uetterath leben im Bereich der Straße Nygen und in der Uetterather Dorfstraße (66 %). Von der Gesamtbevölkerung sind mehr als die Hälfte (52%) 45 Jahre alt und älter, davon sind 22 % 65 Jahre alt und älter. Etwa 48 % sind jünger als 45 Jahre.

Auf der Grundlage verschiedenen Sekundärquellen² wurde das Durchschnittsalter für Baufinanzierung (Immobilienkauf / Hausbau) bei 37 – 38 Jahren ermittelt. Bricht man diesen Wert auf Uetterath hinunter, sind aufgrund der genannten Statistik von 443 Einwohner³ in Uetterath gesamt 40,9 % aller Bewohner in Uetterath unter 38 Jahren, somit potentielle Hauskäufer bzw. bauer. Legt man die Wohneigentumsquote in NRW von 44,2 % hier zusätzlich zugrunde, wären statistisch 80 Bewohner potentiell künftig Wohnungseigentümer.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wohnungsmarktstudie Kreis Heinsberg der InWIS GmbH aus April 2019⁴ wird für die Stadt Heinsberg ein Wohnungsbedarf bis 2030 von 1.284 Wohnungen angegeben. Da für Uetterath als ländliche Ortschaft im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich in der Regel der Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern vorherrschend ist, ist laut InWIS-Studie ein Bedarf in der Stadt Heinsberg für dieses Teilsegment von 501 bis 2030 ermittelt worden⁵. Trotz hohem Anteil an Ein- und Zweifamilienhäusern im ländlichen Raum, wird künftig ein leichter Rückgang (ca. 7 %) an Eigenheimbauer prognostiziert, auch in Bezug auf das Anwachsen der Altersgruppe der Senioren. Hier empfiehlt sich, die Bautätigkeit insbesondere in den kleineren Kommunen (und Ortschaften) etwas stärker in Richtung von Wohnungen in Mehrfamilienhäuser zu lenken, um bedarfsgerechte Wohnangebote (barrierefrei und seniorengerecht) zur Verfügung zu stellen⁶.

In einem Gutachten zu Wohnbauflächenpotentialen des Instituts für Wohnungswesen, Immobilienwirtschaft, Stadt- und Regionalentwicklung GmbH (InWIS) an der Ruhr Universität Bochum, wurden prozentuale Abzüge für Entwicklungshemmnisse, sowohl für Flächen in Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen als auch für Baulücken ermittelt. Da diese Entwicklungshemmnisse, die in diesem Gutachten aufgeführt werden, vergleichbar für andere Kommunen gelten können diese prozentualen Abzüge auch auf die Stadt Heinsberg und Ortschaften wie Uetterath angewandt werden.

Größere zusammenhängende Reserveflächen im Flächennutzungsplan noch Bebauungspläne sind in Uetterath nicht vorhanden.

² Sparkasse; statista GmbH, dpa-thm, Dr. Klein Baufinanzierung, alle 2022

³ Stand: 01.01.2023

⁴ Wohnungsmarktstudie Kreis Heinsberg, InWIS Forschung & Beratung GmbH, Bochum, April 2019, S. 121

⁵ Ebenda; im Zeitraum 2018 - 2030

⁶ Ebenda; S. 121

Es gibt 12 Baulücken⁷ als potentielle Flächenreserven im gesamten besiedelten Bereich der Ortslage Uetterath (Ortslagensatzung und Flächennutzungsplan). Nach überschlägiger Ermittlung sind diese Grundstücke jeweils im Durchschnitt 450 qm groß. Demzufolge stünden theoretisch als vorhandene Wohnbauflächenpotentiale ca. 0,54 ha (5400 qm) Wohnbaufläche zur Verfügung.

Es steht jedoch ein 50 % Anteil der Baulücken innerhalb des unbeplanten Innenbereichs aus folgenden Gründen für eine bauliche Entwicklung nicht zur Verfügung:

- Eigenbedarf für gärtnerische Nutzungen
- Topografisch nicht zu nutzende Flächen
- Hofnahe, landwirtschaftliche Nutzungen
- Ökologisch wertvolle Freiflächen wie beispielsweise Streuobstwiesen,
- Immobilienspekulationen/ Familienvorhaltung.

Für den weiteren Bedarfsnachweis wird daher mit einem verfügbaren Reserveflächen - Bestand von ca. 0,27 ha (2.700 qm) gerechnet. Das sind somit ca. 6 Baulücken, die potentiell zur Verfügung stehen würden. Würden die 6 Baulücken mit Eigenheimen bebaut werden und rechnet man 2,2 Personen je Haushalt⁸ wären 13 Bauwillige von 80 (vgl. oben) bereits untergebracht.

67 potentielle Einwohner, ob Käufer oder Eigenheimbauer, dividiert durch 2,2 Personen pro Haushalt (30 Haushalte) können dann in Uetterath im Baugebiet eine neue Heimat finden. Gemäß städtebaulichem Konzept und Festsetzungen im Bebauungsplan sind insgesamt max. 34 Wohneinheiten möglich. Die Zahlen, mit denen weiter oben gerechnet wurde, sind rein statistische Werte, so dass sie sich in der Realität marginal anpassen können. Der Bedarfsnachweis ist somit erbracht und entspricht auch dem landesplanerischen Ziel 2-4 in Verbindung mit § 35 Abs. 5 Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG-DVO NRW).

e. **Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird derzeit insgesamt von einer überwiegend geringen teilweise mittleren bis hohen Erheblichkeit ausgegangen.

⁷ Unbebaute, erschlossene Grundstücke \geq 350 qm mit einer Frontbreite von min. 15 m

⁸ Personen je Haushalt in Heinsberg 2021, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden - Destatis

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

a. Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte verbal argumentativ.

Es wurden drei Stufen der Umwelterheblichkeit (gering, mittel und hoch) unterschieden. Die Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen ist bei der Bewertung der Erheblichkeit von großer Bedeutung.

Wesentliche Aussagen zu den Schutzgütern ließen sich aus der Bestandsaufnahme und den vorliegenden Gutachten ableiten.

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Seitens des Dipl. Biologen Horst Klein vom Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl. -Ing. Guido Beuster wurde 2022 gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben* des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010 eine Artenschutzprüfung durchgeführt.

Zudem erfolgte 2022 durch das Büro für Faunistik & Freilandforschung eine Erfassung der der Habitatstrukturen für Fledermäuse.

Darüber hinaus wurde Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 87 „Kirchhau / Nygen“ ein Geohydrologisches Gutachten erstellt und eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt.

b. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans

Gemäß § 4c BauGB „überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder

Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.“

c. **Zusammenfassung**

In dem vorliegenden Umweltbericht zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Kirchhau / Nygen“ werden die zum Verfahrenszeitpunkt bekannten sowie prognostizierten Auswirkungen der Planung beschrieben und bewertet.

Es ist beabsichtigt in Heinsberg-Uetterath, einen Bereich südlich der Straße „Nygen“ und östlich der Straße „Kirchhau“ einer Wohnbebauung zuzuführen. Da im Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg kaum Flächenreserven im Ortsteil Uetterath vorhanden sind, kann die Nachfrage der ortsansässigen Bevölkerung nach Bauland nicht befriedigt werden. Insbesondere für den Erhalt der starken Vereinsstrukturen (u. a. St. Antonius-Schützen, Musikverein, Freiwillige Feuerwehr) ist es notwendig, jüngere Generationen und Familien im Ort zu binden. Ziel und Zweck der Planung ist eine städtebauliche Arrondierung des Ortsteils im Bereich Kirchhau / Nygen auf einer bisher unbebauten Fläche südlich des Spielplatzes Nygen herbei zu führen. An dieser Stelle soll qualifizierter, aufgelockerter Wohnungsbau in überwiegender Einfamilienhausbauweise entwickelt werden. Hier für wird parallel der Bebauungsplan Nr. 87 aufgestellt.

Der Änderungsbereich mit einer Größe von rund 0,8 ha liegt im Heinsberger Ortsteil Uetterath nördlich des Ortszentrums in einem Bereich östlich der Straße Kirchhau und südlich der Straße Nygen. Er besteht aus Grünland- und Gartenparzellen sowie einem Bolzplatz.

Der Flächennutzungsplan stellte für den Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dar. Aufgrund der standortbezogenen Nachfrage nach Wohnraum sowie des Bedarfsnachweises wurde die Fläche südlich der Straße Nygen sowie westlich der Straße Kirchhau für eine künftige Entwicklung von Wohnungsbau vorgesehen. Auch ist diese Fläche als Potenzialfläche im Vorentwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit der Ordnungsnummer Uet-01-S enthalten.

Daher wird zur Vorbereitung der verbindlichen, planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung eines attraktiven und aufgelockerten Wohnstandorts als Ortsrandabrundung im Bereich Kirchhau /Nygen, der sich unmittelbar an die vorhandene Bebauung anschließt, diese Fläche als Wohnbaufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO im Flächennutzungsplan dargestellt.

Der gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt für den Änderungsbereich Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dar.

Der Änderungsbereich befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/ 7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2.2-4 „Grünlandniederung Kötteler Schar“. Eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutz wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg in Aussicht gestellt.

Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Verlust von relativ strukturreichen Offenland vorbereitet, dass nördlich, südlich und westlich von Siedlungsstrukturen umgeben ist und dadurch aus der weiteren Umgebung kaum einsehbar ist.

Festsetzungen zum Maß der zukünftigen baulichen Nutzung bezüglich Gebäudehöhen und Geschossigkeit sowie zu Anpflanzungen zwecks Ortsrandeingrünung im Bebauungsplan werden sich positiv auf das Landschafts- / Ortsbild auswirken.

Für die nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten sind insgesamt keine Betroffenheiten ersichtlich, die zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen. Für keinen der Bäume konnte eine aktive Habitatnutzung durch Fledermäuse zum Zeitpunkt der Begutachtung belegt werden. Ein Birnbaum wies jedoch eine Spalte am unteren bis mittleren Stammabschnitt auf, welche durch ihre Hohlräume als potentiell Habitat für Fledermäuse geeignet ist.

Unter Beachtung der in Kap. 2c beschriebenen Maßnahmen sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des BNatSchG auszuschließen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird die weitgehende Überprägung des Änderungsbereichs ermöglicht. Dabei werden überwiegend mittelwertige

Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Vereinzelt kommt es aber auch zum Verlust lebensraumtypischer Bäume.

Die ökologische Wertminderung in den Naturhaushalt wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens im Zuge der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gemäß der *Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Stand: März 2008* ermittelt.

Der Eingriff soll soweit möglich innerhalb des Änderungsbereichs durch diverse Anpflanzungen ausgeglichen werden.

Das verbleibende Ökologische Defizit soll durch eine Ersatzmaßnahme auf dem Flurstück 233, Flur 4, Gemarkung Aphoven mit einer Größe von insgesamt 17.869 m², dass sich gegenwärtig mit Ausnahme einer etwa 250 m² Gehölzfläche vollständig als landwirtschaftliche Grünlandfläche darstellt, durch die Anlage eine Wildobstwiese kompensiert werden.

Aufgrund der zukünftigen Wohnbebauung und des Verlustes an Grünland wird die Biologische Vielfalt im Änderungsbereich etwas abnehmen. Die Maßnahmen zu den Schutzgütern Landschaft, Pflanzen und Tiere mindern zugleich die Beeinträchtigungen hinsichtlich der biologischen Vielfalt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht die Neuversiegelung von Bodenfläche.

Auf diesen Flächen geht die ökologische Funktionsfähigkeit der Böden nahezu vollständig verloren. Aber auch die nicht überbaubaren Flächen können im Zuge der Baumaßnahmen durch Umgestaltung oder Verdichtung in Folge von Befahrung und Lagerung betroffen sein.

Es sind fruchtbare Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit betroffen.

Zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sind in den weiteren Planungsschritten Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufzulegen.

In Folge der Erschließung und der Bebauung muss Niederschlagswasser von neuversiegelter Bodenfläche abgeleitet werden.

Das anfallende Niederschlagswasser kann östlich des Änderungsbereichs versickert werden. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird hierzu eine Entwässerungskonzept erstellt und entsprechende Flächen für die Versickerung des Niederschlagswasser festgesetzt.

Hinsichtlich der Möglichkeit von Starkregenereignissen sind in den weiteren Planungsschritten entsprechende Vorkehrungen zu berücksichtigen.

Beeinträchtigungen durch Verkehrs- oder Gewerbelärm sind im Baugebiet nicht zu erwarten.

Während der Bauphase kann es zu Belastungen durch Baulärm, Staubentwicklung und verschmutzte Straße kommen.

Negative Auswirkungen auf das städtebauliche Umfeld und die bestehenden Nutzungen sind nicht zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf die Leichtigkeit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs im Plangebiet und auch im Anschluss an die Straße Kirchhau sind aufgrund des geringen künftig zusätzlichen Aufkommens nicht zu erwarten.

Mit Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu rechnen.

Auf das Vorhaben sind keine relevanten Auswirkungen des Klimawandels zu erwarten. Erfordernisse des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, wird Rechnung getragen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird derzeit insgesamt von einer überwiegend geringen teilweise mittleren bis hohen Erheblichkeit ausgegangen.

Es bestehen keine erkennbaren, unüberwindbaren Planungshindernisse für das parallele B-Plan-Verfahren.

d. **Verwendete Quellen**

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Kirchaue / Nygen“ wurden folgende Gutachten, Untersuchungen und Planungen herangezogen.

- Begründung zum Offenlagebeschluss der 50. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Kirchaue / Nygen“, in Uetterath, Stand: 18.01.2024
- Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG (Stufe I) zur Entwicklung des Baugebietes „Kirchaue / Nygen“ in Heinsberg-Uetterath, Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Beuster, Erkelenz, Stand: Dezember 2022
- Kurzbericht Habitatkartierung Fledermäuse Heinsberg-Uetterath, Büro für Faunistik & Freilandforschung Königswinter, im Auftrag von Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Beuster, Erkelenz, Stand: Dezember 2022
- Ergebnisbericht Brutvogelkartierung zur Entwicklung des Baugebietes „Kirchaue / Nygen“ in Heinsberg-Uetterath, Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Beuster, Erkelenz, Stand: Dezember 2022